

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der HPZ GmbH

## I. Allgemeines

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr, dass die Mietsache zum vorgesehenen Einsatz geeignet ist.

## II. Vertragsanbahnung

Die HPZ GmbH (auch „Vermieter“) behält sich das Urheberrecht an allen von ihr erstellten Unterlagen vor. Die Unterlagen dürfen nur im Rahmen eines Vertragsverhältnisses verwendet werden, Dritten nicht zugänglich gemacht oder für Werbezwecke verwendet werden. Von der HPZ GmbH dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z. B. Vorschläge, Konzepte usw.) sind geistiges Eigentum der HPZ GmbH; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind die Unterlagen zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## III. Fristen (Angebot, Leistungs- u. Nachfristen)

- Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Vertragsangebot dar, das die HPZ GmbH innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung annehmen kann.
- Die Bindefrist für Angebote der HPZ GmbH beträgt 2 Wochen.
- Fristen zur Durchführung eines Auftrages durch die HPZ GmbH sind unverbindlich, es sei denn, in der schriftlichen Auftragsbestätigung werden ausdrücklich verbindliche Fristen genannt. Soweit verbindliche Fristen vereinbart sind, hat der Kunde im Falle des Leistungsverzuges der HPZ GmbH eine angemessene Nachfrist von regelmäßig 2 Wochen zu setzen.

## IV. Beginn und Unterbrechung der Mietzeit

- Die Mietzeit für die Mietsache mit allen zu Ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen (technische Funktionseinheit) beginnt, sofern nicht anders vereinbart,
  - mit dem Tage, an dem sie auf der Bahn verladen oder einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, oder
  - mit dem für die Abholung bestimmten Zeitpunkt, wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat,
  - mit dem Tag, an dem das Gerät an der Empfangsstelle eintrifft.
- Wird eine Gerätegruppe angemietet, so beginnt die Mietzeit gemäß Abs. 1.a) bis c) mit dem Tage, an dem das letzte zur Gruppe gehörende Gerät verladen, übergeben, bereitgestellt oder an der Empfangsstelle eingetroffen ist. Verwendet der Mieter jedoch die zuerst angelieferten Geräte bereits früher, so beginnt die Mietzeit für jedes dieser Einzelgeräte entsprechend Abs. 1.

## V. Ende der Mietzeit

- Die Mietzeit endet, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, an dem Tag, an dem die Mietsache mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen an der vereinbarten Stelle bei der HPZ GmbH eintrifft oder übergeben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestmietzeit.
- Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter oder ändert die HPZ GmbH den vereinbarten Rücklieferungsort, so endet die Mietzeit mit dem Tage der Absendung durch den Mieter.

## VI. Rückgabe des Gerätes

Der Mieter hat das Gerät dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, der dem Anlieferungszustand des Gerätes entspricht.

## VII. Mietberechnung und Mietzahlung

- Die Miete ist nach Rechnungszugang innerhalb von 30 Kalendertagen zu zahlen.
- Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages nach schriftlicher Mahnung länger als 14 Kalendertage im Rückstand oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest oder wurde ein Scheck nicht eingelöst, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die der HPZ GmbH aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind; sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie nach Abzug der Kosten, die durch die Rückholung und weitere Verfügung entstanden sind, durch anderweitige Verwendung des Gerätes innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- Sämtliche in diesem Vertrag festgelegten Vergütungen verstehen sich netto zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## VIII. Beförderungs-, Verlade- und Montagekosten

Die Miete versteht sich ohne Verlade- und Frachtkosten sowie ohne die Kosten für die Gestellung von Betriebsstoffen und Personal. Die Fracht- und Fuhrkosten ab dem Absende- oder Abholort des Gerätes oder der Gerätegruppe sowie die Fracht- und Fuhrkosten der Rücklieferung trägt der Mieter. Der Mieter ist für die fachgerechte Montage bzw. Demontage der Mietsache selbst verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## IX. Pflichten des Mieters

- Der Mieter ist verpflichtet
  - die gemietete Sache nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung zu schützen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten und nur fachlich

geschultes Personal einzusetzen. Weiterhin obliegt es dem Mieter, sich bei seinem Fachpersonal zu versichern, dass der Umgang mit der angemieteten Sache bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird,

- auf eigene Kosten für Wartung und Pflege sowie einsatzbedingte Prüfungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) der Mietsache Sorge zu tragen, wobei für nicht einsatzbedingte, behördlich vorgeschriebene Untersuchungen – z. B. TÜV-Abnahmen – der Vermieter zuständig ist,
  - die auf Grund Verschuldens des Mieters notwendigen Reparaturen – einschließlich Ersatzteile – für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Mietsache während der Mietzeit sofort sach- und fachgemäß unter Verwendung von Originalersatzteilen oder – mit Zustimmung des Vermieters – gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
- Die gemäß Abs. 1 c) erforderlichen Ersatzteile sind vom Vermieter gegen Bezahlung zu beziehen.
  - Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters, Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.
  - Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Mietgegenstand einräumen (z. B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
  - Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
  - Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Mieters stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Mieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderung – unbeschadet der Regelung in § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

## X. Eigentumsvorbehalt

Die HPZ GmbH behält sich in jedem Falle das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor.

## XI. Leistungshindernis

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, unvorhersehbare Arbeitskräftemangel, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Terrorakte, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretene Hindernisse, welche die Leistungserbringung, den Versand oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer oder den Umfang der Störung in Folge der Verpflichtung der Leistungserbringung oder Abnahme. Werden in Folge der Störung verbindliche Fristen um mehr als 8 Wochen überschritten, so ist jede Partei zum Rücktritt berechtigt.

## XII. Schadensersatz

- Schadensersatzansprüche des Kunden sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung durch die HPZ GmbH, ihrer Angestellten und anderer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (sog. Kardinalpflicht).
- Die Haftung der HPZ GmbH ist auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
- Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z. B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

## XIII. Verjährung

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen und für die leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.

## XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand das für den Geschäftssitz der HPZ GmbH zuständige Gericht. Die HPZ GmbH ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort am Sitz der HPZ GmbH.

## XV. Wirksamkeitsklausel

- Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber der HPZ GmbH oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
- Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.